

Informationen für die Bürgerinnen und Bürger über den Winterdienst in der Stadt Halberstadt / Ortsteil Emersleben

Städte und Landschaften in Schnee oder auch Eis gehüllt, bieten prachtvolle Bilder und vor allem Kindern eine Menge Spaß. Die schwierige Seite des Winters bekommen jedoch häufig Verkehrsteilnehmer zu spüren.

Die unangenehmen Folgen und Begleiterscheinungen eines Wintereinbruchs können aber am besten dadurch möglichst gering gehalten werden, wenn alle Bürgerinnen und Bürger sich rechtzeitig auf die winterlichen Verhältnisse einstellen (z. B. durch rechtzeitige Montage von Winterreifen, großzügige Zeitplanung, Eindecken mit Streumaterial) und sich besonders im Straßenverkehr vorsichtig, rücksichtsvoll und partnerschaftlich verhalten.

1. Winterdienst durch die Stadt Halberstadt

Damit Sie sich bei Schnee und Eis sicher in unserer Stadt fortbewegen können, sind die Mitarbeiter des Stadt- und Landschaftspflegebetriebes der Stadt Halberstadt im Winter den ganzen Tag über bis 20.00 Uhr und nachts wieder ab 4.00 Uhr von Anfang November bis Ende März im Einsatz bzw. in Bereitschaft, um auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Treppen, Brücken, Haltestellen, Überwegen an Kreuzungsbereichen sowie auf den Gehwegen der stadteigenen Grundstücke entsprechend dem jährlich aktuell aufzustellenden Winterdienstplan zu räumen und zu streuen.

Die Durchführung des Winterdienstes muss nach dem Zumutbarkeitsgrundsatz der Eingrenzung auf verkehrswichtige und gleichermaßen gefährliche Straßen und Straßenabschnitte erfolgen. Aus diesem Grund sind die Fahrzeuge und das Personal in den Räum- und Streuplänen nach den Dringlichkeitsstufen I bis III eingesetzt.

Das heißt, dass vorrangig die Durchführung des Winterdienstes auf den Hauptverkehrs- und Zubringerstraßen zu den Bundesstraßen sowie die Zufahrten zu Krankenhäusern, Feuerwachen, Polizeistationen und ÖPNV-Linien erfolgen muss. Danach werden in Dringlichkeitsstufe II und III alle Nebenstraßen einschließlich Radwege, Parkplätze, die reinen Wohngebiete sowie die wenig befahrenen Stadtrandgebiete versorgt.

Dieser gut organisierte Winterdienstablauf mit Rufbereitschaft, Wetterbeobachtung und Zusammenarbeit mit Feuerwehr und Polizei gewährleistet, dass alle Winterdienstarbeiten im Normalfall bis 7.00 Uhr abgeschlossen sind und der Berufs- und Schulverkehr von montags bis freitags gesichert ist. An Wochenenden und Feiertagen ist die Beendigung der o. g. Arbeiten bis spätestens 9.00 Uhr vorgesehen.

Die kommunalen Wege, Plätze und Gehwege werden durch die Stadt Halberstadt (Gemeindemitarbeiter) eigenverantwortlich geräumt und gestreut.

Bitte stellen Sie sich auch darauf ein, dass bei Auftreten von Schnee- und Eisglätte während der Nachtzeit kein Räum- und Streudienst stattfindet und haben Sie Verständnis dafür, dass es nicht möglich ist, bei jedem Wetter das gesamte Straßennetz gleichermaßen schnee- und eisfrei zu halten.

Die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Ortslage der Stadt Halberstadt und der Ortsteile werden entsprechend des Landesstraßengesetzes durch den Landesbetrieb Bau, Niederlassung West und den Landkreis Harz, Kreisstraßenbauhof geräumt und gestreut.

2. Winterdienst durch die Bürgerinnen und Bürger

Rechtsgrundlage

Die Satzung der Stadt Halberstadt über die Reinigung öffentlicher Straße, Wege und Plätze (Reinigungssatzung) bestimmt die Verpflichteten, den Umfang und die Art und Weise der ihnen obliegenden Aufgaben unter anderem bei der Durchführung der winterlichen Räum- und Streupflicht.

Wer ist zum Winterdienst verpflichtet?

Dies sind die Eigentümer sowie die Inhaber dinglicher Nutzungsrechte von Grundstücken, die von öffentlichen Straßen erschlossen werden. Kann der Eigentümer, z. B. auf Grund von Berufstätigkeit oder anderer Einschränkungen nicht oder nur unzureichend selbst tätig werden, hat er sicherzustellen, dass andere Personen/Firmen diese Aufgabe übernehmen. Mehrere Winterdienstpflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

Wo müssen die Verpflichteten den Winterdienst durchführen?

Im § 4 Abs. 2 der Reinigungssatzung wird allen Eigentümern erschlossener Grundstücke die Verpflichtung auferlegt, auf den Gehwegen entlang der Grundstücksbreite den Winterdienst durchzuführen.

Häufig nachgefragt bzw. unbekannt ist auch, dass mehrere hintereinander liegende Grundstücke eine Einheit bezüglich der Winterdienstpflichten bilden. Der räumliche Umfang des durchzuführenden Winterdienstes richtet sich nach der Frontlänge des Kopfgrundstückes. Alle Eigentümer der zur Einheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd winterdienstpflichtig und haften gesamtschuldnerisch.

In welchem Umfang hat der Winterdienst auf den Gehwegen zu erfolgen?

Die Gehwege sind in ihrer gesamten Länge und einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite – mind. aber 1,50 m – von Schnee freizuhalten. Bitte denken Sie auch daran, an Kreuzungen und Einmündungen Übergangsmöglichkeiten für Passanten zu schaffen.

Falls kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist, haben die Anlieger einen entsprechend breiten Teil der öffentlichen Straße zu sichern, welcher von den Fußgängern anstelle des Gehweges benutzt wird. Dies gilt auch bei den kombinierten Geh- und Radwegen und verkehrsberuhigten Zonen.

Sollte sich an Ihrem Gehweg eine Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse befinden, müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Wartehäuschen und zum Einstieg zum Bus gewährleistet ist. Dabei ist es wichtig, den Schnee bis zur Bordkante und dann seitlich zu entfernen, damit die Türöffner beispielsweise der Busse optimal funktionieren können.

Leider ist es je nach Wetterlage und örtlichen Gegebenheiten nicht vermeidbar, dass vom durchfahrenden Räumfahrzeug wieder Schnee auf den gerade durch Sie gesicherten Gehweg geworfen wird. Dies macht die Erfüllung der Räumspflicht für die Anlieger aber nicht unzumutbar. Diese Problematik ist so alt wie der Winterdienst selbst, aber trotz aller Bemühungen wird sich dieses Problem allein oft schon aus Platzgründen nicht lösen lassen. Wir können Sie daher nur darum bitten, Verständnis für die Räumfahrzeuge aufzubringen und dennoch weiterhin ihren eigenen Beitrag für einen sicheren Gehweg zu leisten.

Wann ist der Winterdienst durchzuführen?

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls oder nach dem

Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind montags bis freitags bis 7.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Wie ist der Winterdienst durchzuführen?

Grundsätzlich gilt: erst räumen – dann streuen. Mit Schneeschieber und Besen beseitigen Sie bereits das „Gröbste“. Erst was danach an „Festgefrorenem“ auf dem Gehweg verbleibt, muss mit abstumpfenden Mitteln wie Sand, Granulat oder Splitt abgestreut werden, die i. d. R. eine ausreichende Sicherheit gewährleisten.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden oder umweltschädigenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Wohin mit Schnee- und Streumittelresten?

Der abgeräumte Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Gegebenenfalls ist der Schnee auf dem eigenen Grundstück (z. B. im Vorgarten) abzulegen.

Bitte halten Sie die Einläufe in Entwässerungsanlagen schnee- und eisfrei, damit bei eintretendem Tauwetter das Schmelzwasser ungehindert abfließen kann.

Die innerhalb Ihres Grundstückes anfallenden Schnee- und Eismengen dürfen nicht auf den Fahrbahnen, Geh- und Radwegen abgelagert werden.

Wichtig

Unterlassener Winterdienst (Schneeräumung, Glättebeseitigung) kann folgenschwer sein. Ereignen sich nämlich in Folge unterlassenen oder vernachlässigtem Winterdienst Unfälle, so ist der jeweilige Grundstückseigentümer für sein Fehlverhalten oder Unterlassen voll verantwortlich. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie also der Ihnen durch Satzung auferlegten Winterdienstverpflichtung nachkommen.

Den vollständigen Satzungstext der o. g. Straßenreinigungssatzung finden Sie im Internet unter: www.stadthalberstadt.de.

Sollten zum Winterdienst oder zur Straßenreinigung noch Fragen offen sein, so wenden Sie sich bitte an Ihre Stadtverwaltung (☎ 03941/551821).



Bitte berücksichtigen Sie auch folgenden Hinweis!

Gemäß § 11 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halberstadt ist es verboten, Eisflächen aller Gewässer in der Stadt Halberstadt zu betreten, zu befahren und zu verunreinigen.

Wir bitten Sie insbesondere ihre Kinder auf die Gefahr hinzuweisen, die das Betreten von Eisflächen mit sich bringt.